

nach den Vorschriften der Rubriken und den Decreten der Ritencongregation geordnet, und hiebei darf die Dignität des Herz Jesu-Festes nicht übersehen werden.

Betreffs der Botivmesse an dem ersten Freitag jeden Monats gibt das Decret hinreichend Aufschluß. Es möge nur bemerkt werden, daß es nicht erforderlich sei, daß diese Andachtsübungen bereits eingeführt sind, sie können auch erst eingeführt werden (*peragentur*), daß es jedoch nicht genüge, wenn etwa einzelne oder mehrere Gläubige privatim für sich am ersten Freitag jeden Monats diese Uebungen machen und einer bestimmten Messe beiwohnen, sondern diese Uebungen müssen öffentliche sein und die Approbation des Ordinarius erhalten haben.

Zum Schlusse möge für diejenigen, welche *ex privilegio* das *Officium Ss. Cordis Jesu*, wie es der Diöcese Venedig concediert ist, recitieren dürfen, eine Entscheidung der S. R. C. Erwähnung finden. Einige neuere Breviere haben in diesem *Officium* bei den *R.R. brevia* und *V.V.* der kleinen Horen zwei *Alleluja* beige druckt, wie bei den Festen der österlichen Zeit. Auf eine Anfrage des Bischofs von De Zacathecas hin hat die S. R. C. geantwortet: *Nihil innovandum*, d. i. diese *Alleluja* sollen nicht beigegefügt werden. (31. März 1879, ad 4. n. 5775.)

Linz.

Professor Josef Schwarz.

XV. (Opferwein aus dem Gasthause.) Ein Cooperator übersandte der Redaction der Quartalschrift folgenden Casus: „Der Pfarrer des Ortes, an welchem ich erst kurze Zeit verweilte, brachte jeden Morgen das betreffende Quantum Messwein in einem eigenen Fläschchen in die Kirche. Ich dachte, der Pfarrer habe den Kirchenwein in eigener Verwaltung und es sei alles in bester Ordnung. Dem war aber nicht so. Es war das Fest des hl. V., die Kirche so ziemlich voll, Pfarrer und Cooperator standen zu gleicher Zeit am Altare. Es kam die Communion und bei der *sumptio Sanguinis* merkte ich zu meinem Schrecken, daß das Genossene nicht Wein, sondern eine Art weißer Liqueur sei. Da ich doch über allen Zweifel nicht erhaben war, so fuhr ich wie gewöhnlich fort. In die Sacristei zurückgekehrt, meldete ich dem Pfarrer mein Bedenken, der nun seinerseits auch erklärte, auch ihm sei das Getränk so sonderbar vorgekommen. Nun wurde der in den Gläsern noch übrig gebliebene Rest untersucht, auch die Flasche, aus der die Flüssigkeit genommen wurde, geprüft, wobei es sich zur Evidenz herausstellte, daß wir nicht Wein, sondern Liqueur consecrirt hatten. Wie kam nun das? Seit vielen Jahren bestand dortselbst die Gewohnheit, den Kirchenwein in einer Flasche vom Ortswirtshause zu holen. Diese Flasche reichte ungefähr drei Tage

und dann wurde wieder dorthin geschickt. So war es bei den Vorgängern des Pfarrers, so auch beim jetzigen Pfarrer seit zwanzig Jahren. An jenem Tage nun (vielleicht auch früher schon öfter!) verwechselte die Wirtin die Flaschen, wie sie selbst, aber nicht etwa schmerzlich betroffen, eingestand und so geschah bei der noch herrschenden Dunkelheit die nichtige Celebration. Ich erklärte sofort, daß ich keinen vom Wirtshaus bezogenen Wein mehr consecrieren werde und daß ich lieber auf eigene Kosten mir einen echten Wein beschaffen würde; das hatte seine Wirkung, auch der Herr Pfarrer erklärte sich einverstanden, ich aber gieng stante pede in die nächste Pfarrei und holte gleich einige Flaschen Meßwein, bis eine größere Sendung anlangt. Woher stammte aber jener Wirtshauswein? Von einem fränkischen Juden, welcher seit Jahren die Pfarrei mit seiner Ware bediente, der Wirtin zum Lohne jährlich ein Kleid zum Präsente machte und dabei ein gutes Geschäft machte. Hinterher schimpfte die Wirtin natürlich nicht wenig und drohte uns mit dem Juden, der uns schon das Nothwendige schreiben würde. Er hat wohlweislich geschwiegen. Auch erfuhr ich, daß meine Vorgänger auch öfter Zweifel äußerten wegen des Kirchenweines, aber es blieb eben immer beim alten. Was soll man sich da denken? Möchte dies die letzte Pfarrei gewesen sein, in welcher der rector ecclesiae seinen Meßwein aus dem Wirtshause bezieht!

Lösung. Nach Hellenthal (Hilfsbuch für Weinbesitzer und Weinhändler, Hartleben 1883) ist Liqueur theoretisch eine Auflösung von reinem Zucker in Wein; allein praktisch ist derselbe eine weit complicirtere Flüssigkeit, die jeder Fabrikant nach Gutdünken dem Geschmacks des Publicums anzupassen meint.

Der gewöhnliche Liqueur besteht aus:

Weißem Candiszucker	150 Kilogramm
Wein	125 Liter
Feinem Cognac	10 "

Zusammen 285 Kilogr., welche 200 Liter ausmachen.

Darnach ist Liqueur als materia valida consecrationis wohl kaum zu betrachten. Wäre die Beimischung von Zucker viel geringer, so halten wir dadurch die Natur des Weines nicht für geändert, besonders weil Zucker eine dem Weine keineswegs fremde Substanz ist. Denn der Traubenmost, welcher materia valida ist, besteht aus Wasser, etwa 24 % Zucker und 6½ % Säuren (Gerbstoffe u. s. w.). Auch im ausgegohrenen Weine findet sich noch Zucker, welcher der Einwirkung der Hefe widerstand und sich nicht zu Alkohol umbildete. Es gibt Naturweine, die ihres großen Zuckergehaltes wegen als Liqueurweine bezeichnet werden, z. B. Malaga.

Was nun den von gewöhnlichen Händlern gelieferten Wein anbelangt, so braucht nicht wiederholt zu werden, daß derselbe gar

keine Garantie für Echtheit bietet. In Ländern, welche wenig oder keinen Wein erzeugen, wird aller mögliche Wein verkauft, der keinen Tropfen Rebenjaft enthält. So Sellenenthal. Auch die Weinbergbesitzer üben schon sehr allgemein verschiedene Methoden zur Verbesserung des Weines, wodurch das Quantum desselben auf das doppelte, ja auf das vierfache und fünffache des aus den Trauben gewonnenen Mostes erhöht wird. Wir wollen diese Methoden (Gallisieren, Petiotisieren) hier nicht auseinanderlegen, da sie in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1881, Heft I) schon behandelt worden sind.

Das Gemeinsame derselben ist, daß durch Zusatz von Zucker und Wasser der Traubenmost vermehrt wird. Das Chaptalisieren, wodurch nur überflüssige Säure entfernt wird, halten wir für unbedenklich. Es wird nur bei vorzüglichen Weinsorten angewendet. Auch das Gallisieren glauben wir noch für zulässig erklären zu können (wenigstens was die Gültigkeit der Materie anbelangt) insoferne dasselbe keinen anderen Zweck hat, als den zu geringen Alkoholgehalt um etwa 5 % des Weines zu erhöhen. Was nun das Gallisieren im höheren Grade, und endlich das Petiotisieren betrifft, so ist so erzeugter Wein, wenn nicht gewiß, so doch höchst wahrscheinlich *materia invalida*.

Derselbe erreicht niemals die Güte des ganz natürlichen Weines; denn wenn auch die chemischen Bestandtheile dieselben sind, so ist doch die Mischung niemals die gleiche. Uebrigens ist die Frage, ob Kunstwein gültig consecrirt werden könne, für die Praxis ohne Belang, denn da gilt immer der Grundsatz, daß man außer einem Nothfalle nur sichere Materie gebrauchen dürfe.

Linz.

Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XVI. (Beichtzettel gestohlen und verkauft.) Ein muthwilliger Bursche rafft aus einem offenen Beichtstuhle viele Ofterbeichtzettel zusammen, verkauft dieselben lauen, beichtschenen Leuten und macht guten Handel damit. Später geht er doch in sich, geht selbst beichten und erklärt sich bereit zu thun, was man ihm zur Buße auferlegt.

Es fragt sich: 1. Wie viele Sünden hat er begangen? Antwort: Er hat mehrere Sünden dabei begangen: der Verführung zum Bösen, nämlich zur Unterlassung des vorgeschriebenen Empfanges der Sacramente; des Aergernisses, wenn die Sache, wie leicht möglich und wie er voraussehen konnte, bekannt wird; des Diebstahls, obwohl im Kleinen. Aber ist hier nicht auch die *malitia* eines *sacrilegium* oder einer Simonie vorhanden? Im vorliegenden Falle findet zwar kein *sacrilegium reale* statt, weil die Beichtzettel kein heiliger Gegenstand sind, wohl aber ein *s. locale*: „*Sacrilegium com-*